

Synopsis zur Betriebssatzung der Bühnen der Stadt Köln

Betriebssatzung der Bühnen der Stadt Köln vom 10. Oktober 2005 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. November 2009 - Aktuelle Fassung -	Neufassung der Betriebssatzung der Bühnen - Beschlussvorschlag mit Änderungen -	Erläuterungen
§ 1 Gegenstand und Name des Betriebes	§ 1 Gegenstand und Name des Betriebes	
(1) Die Bühnen der Stadt Köln werden ab dem 01.09.2000 als städtische Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NW (nachfolgend GO NW), der Eigenbetriebsverordnung NW (nachfolgend EigVO NW) und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.	(1) Die Bühnen der Stadt Köln werden ab dem 01.09.2000 als städtische Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (nachfolgend GO NRW) , der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (nachfolgend EigVO NRW) und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
(2) Der Betrieb wird unter dem Namen „Bühnen der Stadt Köln“ geführt.	(2) Die Einrichtung wird unter dem Namen „Bühnen der Stadt Köln“ geführt.	
(3) Gegenstand der Einrichtung ist der Betrieb eines Dreisparten-Theaters zur Pflege und Förderung kultureller Aufgaben. Der Zweck der Einrichtung umfasst insbesondere die Aufführungen von Bühnenwerken aller Gattungen im Musik-, Tanz- und Sprechtheater.	(3) Gegenstand der Einrichtung ist der Betrieb eines Dreisparten-Theaters zur Pflege und Förderung kultureller Aufgaben. Der Zweck der Einrichtung umfasst insbesondere die Aufführungen von Bühnenwerken aller Gattungen im Musik-, Tanz- und Sprechtheater.	
§ 2 Gemeinnützigkeit	§ 2 Gemeinnützigkeit	
(1) Die Bühnen der Stadt Köln verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie fördern damit insbesondere Kunst und Kultur.	(1) Die Bühnen der Stadt Köln verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie fördern damit insbesondere Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gegenstand der Einrichtung.	<i>Ergänzung gemäß Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung (Mustersatzung)</i>
(2) Der Betrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist insbesondere nicht auf Gewinn gerichtet. Verluste des Betriebes sind durch Zuschüsse der öffentlichen Hand und durch private Zuwendungen zu decken. Der Betrieb ist nach den Kriterien der GO NW sparsam und wirtschaftlich zu führen.	(2) Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist insbesondere nicht auf Gewinn gerichtet. Verluste der Einrichtung sind durch Zuschüsse der öffentlichen Hand und durch private Zuwendungen zu decken. Die Einrichtung ist nach den Kriterien der GO NRW sparsam und wirtschaftlich zu führen.	<i>wie vor zu Abs. 1 und redaktionelle Anpassung</i>
(3) Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köln erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes.	(3) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köln erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung .	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
(4) Die Stadt Köln erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.	(4) Falls und soweit das Vermögen der Einrichtung nicht gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Abgabenordnung der Stadt Köln übertragen wird, erhält die Stadt Köln bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.	<i>wie vor zu Abs. 1 und redaktionelle Anpassung Harmonisierung mit dem neuen Abs. 6.</i>

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
	(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.	<i>Ergänzung gemäß Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung (Mustersatzung). Grundsatz der Vermögensbindung nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO.</i>
§ 3 Betriebsleitung	§ 3 Betriebsleitung	
(1) Die Betriebsleitung besteht aus drei Personen. Die Betriebsleitung führt die Geschäfte der Bühnen gesamtverantwortlich nach einheitlicher Zielsetzung, Plänen und Richtlinien. Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor hat bei Entscheidungen der Betriebsleitung in Fragen der wirtschaftlichen Führung der Bühnen ein Vetorecht. Das Nähere regelt die Dienstanweisung zur Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung der Bühnen der Stadt Köln.	(1) Die Betriebsleitung besteht aus drei Personen. Die Betriebsleitung führt die Geschäfte der Bühnen gesamtverantwortlich nach einheitlicher Zielsetzung, Plänen und Richtlinien. Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor hat bei Entscheidungen der Betriebsleitung in Fragen der wirtschaftlichen Führung der Bühnen ein Vetorecht. Das Nähere regelt die Dienstanweisung zur Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung der Bühnen der Stadt Köln.	
(2) Die Betriebsleitung ist für die künstlerische und wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich. Sie hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Der Betrieb wird von ihr selbständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die GO NW, die EigVO NW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie entscheidet darüber hinaus über alle Angelegenheiten im Bereich der Bühnen der Stadt Köln, die gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln dem Oberbürgermeister zur Entscheidung übertragen sind oder danach als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten. Die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters, die sich aus der GO NW und der EigVO NW ergeben, bleiben hiervon unberührt. In dringenden Angelegenheiten des Betriebsausschusses kann der Oberbürgermeister nur mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses, nicht aber mit jedem anderen, dem Rat angehörenden Mitglied entscheiden.	(2) Die Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die GO NRW, die EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung ist für die künstlerische und wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie entscheidet darüber hinaus über alle Angelegenheiten im Bereich der Bühnen der Stadt Köln, die gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln dem Oberbürgermeister zur Entscheidung übertragen sind oder danach als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten. Die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters, die sich aus der GO NRW und der EigVO NRW ergeben, bleiben hiervon unberührt.	<i>Redaktionelle Anpassung gemäß Wortlaut § 2 Abs. 1 EigVO NRW Dringlichkeitsentscheidungen jetzt § 5 Abs. 4</i>
(3) Die Geschäftsverteilung zwischen den Betriebsleitern, die Abgrenzung ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten ergeben sich aus der vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses hierzu erlassenen Dienstanweisung.	(3) Die Geschäftsverteilung zwischen den Betriebsleitern, die Abgrenzung ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten ergeben sich aus der vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses hierzu erlassenen Dienstanweisung.	
	(4) Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz und des § 81 Landesbeamtengesetz.	<i>Redaktionelle Anpassung gemäß Wortlaut § 2 Abs. 1 EigVO NRW</i>
§ 4 Zuständigkeit des Rates	§ 4 Zuständigkeit des Rates	
(1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten der Einrichtung, die ihm durch die GO NW, die EigVO NW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:	(1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten der Einrichtung, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:	
a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleiter,	a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleiter,	
b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,	b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,	
c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,	c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses	
d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.	d) die Verminderung des Eigenkapitals zu Gunsten der Stadt.	<i>Redaktionelle Anpassung gemäß Wortlaut § 4 lit. d) EigVO NRW.</i>
	(2) Der Rat entscheidet zudem in allen Angelegenheiten, bei denen die in § 5	<i>Klarstellung</i>

	Abs. 3 festgelegten Wertgrenzen überschritten werden.	
§ 5 Betriebsausschuss	§ 5 Betriebsausschuss	
(1) Der Betriebsausschuss der Bühnen der Stadt Köln ist der Ausschuss Kunst und Kultur der Stadt Köln.	(1) Der Betriebsausschuss der Bühnen der Stadt Köln ist der Ausschuss Kunst und Kultur der Stadt Köln.	
(2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister zusammen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NW gilt entsprechend.	(2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend, ist er vom Oberbürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.	<i>Redaktionelle Anpassung gemäß Wortlaut § 5 Abs. 4 EigVO NRW.</i>
(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NW und die EigVO NW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Köln ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie über	(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Köln ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie über	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
a) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 € übersteigen, sowie nicht nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln die Zuständigkeit des Rates gegeben ist;-	a) Erlass und Niederschlagung von Ansprüchen bei Beträgen von 10.000 Euro bis 50.000 Euro,	<i>Anhebung der Wertgrenze aus Gründen der Praktikabilität; Regelung entspricht der in der Betriebsatzung Gürzenich-Orchester</i>
b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000 € übersteigen, soweit nicht nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln die Zuständigkeit des Rates gegeben ist:	b) Stundung von Ansprüchen bei Beträgen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,	<i>wie vor</i>
c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, soweit der Rat die Entscheidungsbefugnis für diese Geschäfte in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln auf einen Ausschuss übertragen hat;	c) Bedarfsfeststellung für Lieferungen und Leistungen sowie freiberufliche Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 125.000 Euro bis zu 1 Mio Euro; die Befugnisse des Betriebsausschusses nach § 5 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln hinsichtlich des Vorbehalts über Vergabeentscheidungen bleiben unberührt,	<i>wie vor</i>
d) Zustimmung zu Grundstücksmiet- und -pachtverträgen, soweit der Rat die Entscheidungsbefugnis für diese Geschäfte in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln auf einen Ausschuss übertragen hat;	d) Zustimmung zu sonstigen Verträgen, die nicht unter Buchst. a) bis c) fallen und deren Wert im Einzelfall den Betrag von 125.000 Euro übersteigt, ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach GO NRW, der EigVO NRW oder dieser Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.	<i>wie vor</i>
e) Zustimmung zu sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 125.000 € übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NW, der EigVO NW oder dieser Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;	e) Vorschlag eines Wirtschaftsprüfungsbüros oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss zur Vorlage an die Gemeindeprüfungsanstalt. Die vorgenannten Wertgrenzen sind entsprechend der Regelung in § 8 Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln als Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) zu verstehen.	<i>wie vor (vgl. auch § 5 Abs. 5 EigVO NRW)</i>
	(4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister zusammen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Oberbürgermeister zusammen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem	<i>Redaktionelle Anpassung gemäß Wortlaut § 5 Abs. 6 EigVO NRW</i>

	Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gilt entsprechend.	
f) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss	-	<i>wie vor; jetzt lit. e)</i>
(5) Der Stadtkämmerer oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und sich zu Wort zu melden.	-	<i>jetzt § 7 Abs. 3</i>
§ 6 Rechtliche Stellung des Oberbürgermeisters	§ 6 Rechtliche Stellung des Oberbürgermeisters	
(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Bühnen der Stadt Köln.	(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Bühnen der Stadt Köln.	<i>Redaktionelle Anpassung gemäß Wortlaut § 6 Abs. 1 EigVO NRW</i>
(2) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen die zur Wahrnehmung seiner Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.	(2) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen die zur Wahrnehmung seiner Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.	
(3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.	(3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.	
(4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister erzielt, ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.	(4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister erzielt, ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.	
(5) Die Regelungen der Absätze 2 und 3, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.	(5) Die Regelungen der Absätze 2 und 3, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.	
§ 7 Unterrichtung des Stadtkämmerers	§ 7 Stellung des Stadtkämmerers	
(1) Die Betriebsleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Ferner sind ihm von der Betriebsleitung die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat die Betriebsleitung dem Stadtkämmerer hierzu alle zur Erledigung seiner Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.	(1) Die Betriebsleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Des Weiteren sind ihm von der Betriebsleitung die Zwischenberichte , die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat die Betriebsleitung dem Stadtkämmerer alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Zudem kann der Stadtkämmerer Aufklärungen und Nachweise verlangen, die zur Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.	<i>Redaktionelle Anpassung gemäß Wortlaut § 7 EigVO NRW</i> <i>Klarstellung</i>
(2) Tritt der Stadtkämmerer einem nach Abs. 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf – soweit der Oberbürgermeister dies verlangt – den Einwendungen entsprechend zu ändern.	(2) Tritt der Stadtkämmerer einem nach Abs. 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf – soweit der Oberbürgermeister dies verlangt – den Einwendungen entsprechend zu ändern.	
	(3) Der Stadtkämmerer oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und sich zu Wort zu melden.	<i>Ergänzung aufgrund der Erfordernisse des neuen kommunalen Finanzmanagements (NKF)</i>
§ 8 Personalangelegenheiten	§ 8 Personalangelegenheiten	
(1) Die Betriebsleitung ist nach Maßgabe der nach § 3 Abs 3 erlassenen Dienstweisung für die Einstellung, die Vergütung, die Nichtverlängerung und Kündigung	Die arbeitsrechtlichen Entscheidungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EigVO NRW trifft die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürger-	<i>gemäß Neuregelung des § 6 Abs. 1 EigVO NRW und wie Betriebsat-</i>

der Verträge des Personals zuständig.	meister.	<i>zung Gürzenich-Orchester</i>
(2) Für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten und Arbeitern gelten die Vorschriften des §28 der Hauptsatzung der Stadt Köln.		
(3) Entscheidungen im Sinne von § 6 EigVO NW, die nicht der Betriebsleitung übertragen worden sind, können nur in Abstimmung mit der Betriebsleitung erfolgen.		
§ 9 Vertretung der Bühnen der Stadt Köln	§ 9 Vertretung der Bühnen der Stadt Köln	
(1) In den Angelegenheiten der Bühnen der Stadt Köln, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird die Stadt Köln unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten.	(1) In den Angelegenheiten der Bühnen der Stadt Köln, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird die Stadt Köln unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch mindestens zwei Mitglieder der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten.	<i>Redaktionelle Anpassung gemäß Wortlaut § 3 Abs. 1 EigVO NRW</i>
(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet:	(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Bühnen der Stadt Köln“ ohne Zusatz. Die Stellvertretung eines Mitglieds der Betriebsleitung unterzeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“.	<i>Klarstellung, wie Betriebssatzung Gürzenich-Orchester</i>
a) in allen Angelegenheiten, die der Betriebsleitung durch diese Satzung zur selbständigen Entscheidung übertragen sind, unter dem Namen „Bühnen der Stadt Köln“ ohne Zusatz.		<i>wie vor</i>
b) in allen übrigen Angelegenheiten unter dem Namen „Stadt Köln – Der Oberbürgermeister – Bühnen der Stadt Köln“ mit dem Zusatz „In Vertretung“ bzw. „Im Auftrag“.		<i>wie vor</i>
(3) Andere Dienstkräfte der Bühnen der Stadt Köln sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets mit „Im Auftrag“.	(3) Andere Bedienstete der Bühnen der Stadt Köln sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets mit dem Zusatz „Im Auftrag“.	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 64 Abs. 1 GO NW werden – soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören – vom Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet. Sie sind unter der Bezeichnung „Stadt Köln - Der Oberbürgermeister – Bühnen der Stadt Köln abzugeben.	4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 64 Abs. 1 GO NRW werden – soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören – vom Oberbürgermeister oder seiner allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet. Sie sind unter der Bezeichnung „Stadt Köln - Der Oberbürgermeister – Bühnen der Stadt Köln abzugeben. Das Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet in diesen Fällen mit dem Zusatz „Im Auftrag“	<i>Klarstellung, wie Betriebssatzung Gürzenich-Orchester</i>
(5) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Köln bekanntgegeben.	(5) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Köln bekanntgegeben.	
	(6) Im Stadtvorstand und im Rat nimmt der/die für die Bühnen der Stadt Köln zuständige Beigeordnete die Interessen der Bühnen wahr.	<i>Klarstellung, wie Betriebssatzung Gürzenich-Orchester</i>
	(7) Verträge, deren Laufzeit die Laufzeit der mit dem Betriebsleiter/ der Betriebsleiterin geschlossenen Verträge überschreitet, bedürfen der vorherigen Zustimmung des bzw. der für die Bühnen der Stadt Köln zuständigen Beigeordneten.	<i>wie vor</i>
§ 10 Personalvertretung	§ 10 Personalvertretung	
Die Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.	Die Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.	

§ 11 Wirtschaftsjahr	§ 11 Wirtschaftsjahr	
Das Wirtschaftsjahr wird auf den Zeitraum vom 01. September bis zum 31. August des folgenden Jahres festgelegt.	Das Wirtschaftsjahr wird auf den Zeitraum vom 01. September bis zum 31. August des folgenden Jahres festgelegt.	
§ 12 Stammkapital	§ 12 Stammkapital	
Das Stammkapital der Bühnen beträgt 50.000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro)	Das Stammkapital der Bühnen beträgt 50.000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro)	
§ 13 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung	§ 13 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung	
(1) Spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Ist der Wirtschaftsplan ausnahmsweise zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht aufgestellt, gilt § 81 GO NW entsprechend.	(1) Spätestens zum 15. November des Jahres, welches dem Wirtschaftsjahr vorausgeht, hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Ist der Wirtschaftsplan ausnahmsweise zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht aufgestellt, gilt § 82 GO NRW entsprechend.	<i>Damit wird der finanzielle Rahmen für die künstlerischen Planungen frühzeitig beschlossen und kann in den Haushalt der Stadt aufgenommen werden. / Redaktionelle Änderung</i>
(2) Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes gelten die §§ 14 bis 17 EigVO NW.	(2) Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes gelten die §§ 14 bis 17 EigVO NRW. Neben dem Erfolgsplan für die gesamte Einrichtung sind Erfolgspläne für die einzelnen Sparten vorzulegen. Außerdem sind gemäß § 19 Abs. 2 EigVO NRW in der Stellenübersicht die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30. Juni des vorangegangenen Wirtschaftsjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.	<i>Ergänzung wegen Spartenrennung in Oper, Schauspiel und Tanz. Klarstellende Regelung hinsichtlich des Stellenplanes.</i>
(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 14 Abs. 2 Buchstabe a bis d der EigVO NW genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:	(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 14 Abs. 2 Buchstabe a bis d der EigVO NRW genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:	
1. Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchst. a EigVO NW liegt insbesondere vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass das veranschlagte Jahresergebnis nicht in der ausgewiesenen Höhe erreicht und der Gesamtbetrag der Aufwandsplanansätze um mehr als 15 % überschritten wird.	1. Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchst. a EigVO NRW liegt insbesondere vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass sich das veranschlagte Jahresergebnis um mehr als 2 Mio. € verschlechtert. Geplante Vorgriffe auf künftige Budgets müssen innerhalb der Laufzeit der Mittelfristplanung ausgeglichen werden.	<i>Anhebung der Wertgrenze aus Gründen der Praktikabilität Klarstellung</i>
2. Eine erheblich höhere Zuführung im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchst. b EigVO NW liegt vor, wenn die geplante Zuführung um mehr als 20 % erhöht werden muss.	2. Eine erheblich höhere Zuführung der Gemeinde zum Ausgleich des Vermögensplans im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchst. b EigVO NRW liegt vor, wenn die geplante Zuführung um mehr als 20 % erhöht werden muss.	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
	3. Eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe d EigVO NRW liegt vor, wenn sich hieraus finanzielle Verpflichtungen von mehr als 5 % der geplanten Personalausgaben p. a. ergeben und es sich dabei nicht um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.	<i>Klarstellung</i>
(4) Erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen beim Erfolgsplan liegen im Sinne von § 15 Abs. 3 EigVO NW vor, wenn ein Planansatz (Summe, Aufwand und Ertrag) um mehr als 10 % unter bzw. überschritten werden muss.	(4) Erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen beim Erfolgsplan im Sinne von § 15 Abs. 3 der EigVO NRW liegen vor, wenn der Gesamtbetrag der geplanten Erträge oder der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um mehr als 500.000 Euro unter- bzw. überschritten wird.	<i>Änderung aus Gründen der Praktikabilität und redaktionelle Anpassung</i>
(5) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Der Zustimmung des Betriebsausschusses gem. § 16 Abs. 5 Satz 2 EigVO NW bedürfen Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch	(5) Investive Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Der Zustimmung des Betriebsausschusses gem. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO NRW bedürfen Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die 10 % des Ansatzes im Vermö-	<i>Redaktionelle Anpassung</i>

50.000 Euro überschreiten.	gensplan, mindestens jedoch 50.000 Euro überschreiten.	
	(6) Der Wirtschaftsplan wird getrennt nach den Teilbereichen „Oper“, „Schauspiel“, „Tanz“ und „Bühnenservice“ (übergreifender Bereich) erstellt.	<i>NEU aufgrund Beschluss des Hauptausschusses vom 7.11.2011. Zum Angebot von Tanzgastspielen hat der Rat am 30.04.2013 darüber hinaus beschlossen ein Sonderbudget einzurichten.</i>
§ 14 Ergebnis- und Finanzplanung	§ 14 Ergebnis- und Finanzplanung	
Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Ergebnis- und Finanzplan vorzulegen. Das erste Jahr des Planungszeitraumes ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Ergebnis- und Finanzplan besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.	(1) Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Ergebnis- und Finanzplan vorzulegen. Das erste Jahr des Planungszeitraumes ist das laufende Wirtschaftsjahr.	<i>Satz 3 jetzt neu als Abs. 2 (s. u.)</i>
	(2) Der fünfjährige Ergebnis- und Finanzplan besteht aus: a) einer - nach Wirtschaftsjahren gegliederten Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes b) einer nach Wirtschaftsjahren gegliederten Übersicht über die Entwicklung der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplanes, c) einer nach Haushaltsjahren gegliederten Übersicht, wie sich die vorstehenden Ergebnis- und Finanzplanungen auf den Haushalt der Stadt Köln auswirken. Der Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.	<i>Anpassung an Wortlaut § 18 EigVO NRW</i>
§ 15 Buchführung	§ 15 Buchführung	
Die Bühnen der Stadt Köln führen ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.	Die Bühnen der Stadt Köln führen ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.	
	§ 16 Maßnahmen zur Erhaltung von Leistungsfähigkeit und Vermögen	
	(1) Die Betriebsleitung hat für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bühnen der Stadt Köln zu sorgen und hierzu gemäß § 10 EigVO NRW u.a. ein Überwachungssystem einzurichten. (2) Lieferungen, Leistungen und Darlehen sind angemessen zu vergüten. Dies gilt auch im Verhältnis zwischen den Bühnen und der Stadt Köln, einem städtischen Eigenbetrieb, einer anderen städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, einer städtischen Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 114 a GO NRW oder einer Gesellschaft, an der die Stadt Köln beteiligt ist.	<i>Redaktionelle Anpassung gemäß Wortlaut § 10 Abs. 1 und 2 EigVO NRW</i>
§ 16 Zwischenberichte	§ 17 Zwischenberichte	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich drei Monate nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unter-	Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu	<i>Redaktionelle Anpassung gemäß Wortlaut § 20 EigVO NRW</i>

richten.	unterrichten.	
§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht	§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.	(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Köln zur Feststellung weiterleitet.	<i>Redaktionelle Anpassung gemäß Wortlaut § 26 Abs. 1 EigVO NRW</i>
(2) Aufstellung, Prüfung und Feststellung von Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vorzunehmen.	(2) Für die Aufstellung, Prüfung und Feststellung von Jahresabschluss und Lagebericht finden die jeweils geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäße Anwendung; §§ 22 bis 26 EigVO NRW sind zu beachten.	<i>Redaktionelle Änderung gemäß Regelungen in §§ 21 - 26 EigVO NRW</i>
§ 18 Kassenführung	§ 19 Kassenführung	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
Für die Kassenführung der Bühnen der Stadt Köln wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden vom 14.05.1995 werden in der jeweils geltenden Fassung angewendet. Die Einzelheiten regelt eine besondere Dienstanweisung.	Für die Kassenführung der Bühnen der Stadt Köln wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Kassenführung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung vom 16.11.2004 in der jeweils gültigen Fassung. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Dienstanweisung.	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
§ 19 Prüfung	§ 20 Prüfung	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
(1) Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes (§ 103 GO NW in Verbindung mit der vom Rat erlassenen Rechnungsprüfungsordnung) und des Gemeindeprüfungsamtes (§§ 105, 106 GO NW) bleiben unberührt.	1) Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes (§ 103 GO NRW in Verbindung mit der vom Rat erlassenen Rechnungsprüfungsordnung) und der Gemeindeprüfungsanstalt (§§ 105, 106 GO NRW) bleiben unberührt.	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder ein von ihm Beauftragter ist berechtig , an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.	(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder ein von ihm Beauftragter ist berechtig , an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.	
§ 20 Inkrafttreten	§ 21 Inkrafttreten	<i>Redaktionelle Anpassung</i>
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Bühnen der Stadt Köln vom 10 November 2000 außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Bühnen der Stadt Köln vom 10. Oktober 2005 in der Änderungsfassung vom 14.11.2009 außer Kraft.	<i>Redaktionelle Anpassung</i>

Daten zur og. Satzung:

Beschluss des Rates der Stadt Köln	05.Juli.2005
Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister	10.Oktober 2005
Veröffentlichung im Amtsblatt/Inkrafttreten	26./27. Oktober 2005

Änderung § 3 Abs 1 (Betriebsleitung)

Beschluss des Rates der Stadt Köln	30.06.2009
Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister	14.11.2009
Veröffentlichung im Amtsblatt/Inkrafttreten	02.12.2009/03.12.2009